

JUNGE LIBERALE KREISVERBAND RHEIN-NECKAR

SATZUNG

§ 01 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Kreisverband führt den Namen: Junge Liberale Rhein-Neckar; im folgenden KV genannt.
- (2) Der Sitz des KVs ist am Wohnort des Kreisvorsitzenden und sollte im KV liegen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 ZWECK UND ZIEL DES KREISVERBANDES

- (1) Unter dem Namen Junge Liberale Rhein-Neckar haben sich junge Menschen zu einem Kreisverband zusammengeschlossen mit dem Ziel, die Idee des Liberalismus aus der Sicht der jüngeren Generation weiterzuentwickeln und mit der FDP/DVP Baden-Württembergs in die Praxis umzusetzen. Die Grenzen des KV bestimmen sich analog zu den Grenzen der FDP/DVP Kreisverbände Rhein-Neckar und Neckar-Odenwald.
- (2) Der KV wirkt mit an der Aufgabe, mehr Freiheit, mehr Selbstverantwortung und mehr Selbstverwirklichung für mehr Menschen zu ermöglichen. Der KV greift dabei vor allem die Interessenlage und die Probleme junger Menschen auf.
- (3) Ein Ziel des KVs ist es auch, ein Vorbild zu geben für eine faire und liberale politische Auseinandersetzung untereinander und mit anderen gesellschaftlichen Gruppen.

§ 03 GLIEDERUNG

- (1) Der KV ist eine Untergliederung des Landesverbandes der Jungen Liberalen in Baden-Württemberg gemäß § 03 der Landessatzung.
- (2) Der KV gliedert sich selbst, nach Möglichkeit entsprechend der Gliederungsordnung im entsprechenden Kreisverband der FDP/DVP.

§ 04 ORGANE DES KREISVERBANDES

- (1) Die Organe des KVs sind
 1. die Mitgliederversammlung – im folgenden MV genannt - und
 2. der Kreisvorstand.
- (2) Die Organe geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 05 FINANZMITTEL

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, über die die MV beschließt.
- (2) Auch können Spenden an den KV geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmung treffen kann.
- (3) Die Geldmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele und Zwecke verwendet werden. Ferner dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des KVs und beim Ausscheiden von Mitgliedern keine Zahlungen oder sonstige Zuwendungen zurückerstattet werden.
- (4) Die Tätigkeiten für den KV sind ehrenamtlich. Über einen Auslagenersatz beschließt der Vorstand. Es darf keine Person durch Verwaltungsarbeiten, die den Zwecken des KV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 06 DIE ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT UND DEREN ERWERB

- (1) Ordentliches Mitglied des KV kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht Mitglied einer politisch konkurrierenden Organisation oder Partei ist und die liberalen Grundsätze des Verbandes anerkennt.
- (2) Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft im KV erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form beim KV oder beim Landesverband. Geht er beim Bezirksverband Nordbaden oder dem

Bundesverband ein, gilt er als beim Landesverband gestellt. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet regelmäßig die nächste Vorstandssitzung durch Mehrheitsentscheidung. Die Aufnahme durch den Landesverband ist ebenfalls möglich.

- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft im KV ist entsprechend § 07 (3) der Landessatzung auch für die Aufnahme durch den Landesverband abzulehnen, wenn der Antragssteller eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft nach § 06 (1) nicht erfüllt oder in seiner Person ein Grund für einen Ausschluss gemäß § 03a (2) der Bundessatzung vorliegt. Ansonsten in dem Antrag stattzugeben.
- (4) Der KV kann durch Vorstandsbeschluss gegen die Aufnahme durch den Landesverband binnen eines Monat nach Kenntniserlangung Widerspruch beim Landesverband einlegen und so auf ein Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht, welches nach § 07 (4) der Landessatzung entscheidet, hinwirken. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (5) Die Aufnahme von Personen, deren Aufnahme schon einmal abgelehnt worden ist, und die Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Mitgliedern können ausschließlich durch den Bundesvorstand erfolgen.
- (6) Für den Wechsel des Kreisverbandes gelten die Absätze 1, 2, 4 entsprechend.

§ 07 DIE RECHTE UND PFLICHTEN DER ORDENTLICHEN MITGLIEDER

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, welches auf den KV ausgeübt wird.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele, Zwecke und Aufgaben des KV zu erfüllen, das Ansehen der Jungen Liberalen zu fördern und sich untereinander korrekt zu verhalten.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder haben ihre Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten. Auf Antrag kann für das erste Jahr der Neumitgliedschaft Befreiung von der Pflicht nach Satz 1 gewährt werden (Probemitgliedschaft). Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (4) Das Mitglied hat Änderungen seines Wohnsitzes und seiner Erreichbarkeit unverzüglich dem KV zu melden.
- (5) Die Ausübung des Stimmrechts bei Wahlen ist abhängig von der Erfüllung der Beitragspflicht gemäß der Beitragsordnung des KV.

§ 08 ANDERE FORMEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der KV kann neben den ordentlichen Mitgliedern auch Ehrenmitglieder haben. Die Ehrenmitgliedschaft im KV kann vom Kreisvorstand allen Personen angeboten werden, die sich um die Ziele der Jungen Liberalen besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet die MV auf Vorschlag des Kreisvorstandes mit 2/3-Mehrheit. Das Datum des Beschlusses gilt als Beginn der Ehrenmitgliedschaft. Sofern Ehrenmitglieder die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 06 (1) erfüllen, sind sie in diesem Fall bei Wahlen, Abstimmung und ähnlichem wie ordentliche Mitglieder zu behandeln.
- (2) Der KV kann ferner Fördermitglieder haben, die sowohl natürliche als auch juristische Personen sein dürfen. Fördermitglieder sind hierbei Personen, die den Zielen der Jungen Liberalen nahe stehen und diese in ihrer Arbeit unterstützen wollen. Die Fördermitgliedschaft ist beim KV zu beantragen und wird im Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 09 DAS ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 35. Lebensjahres, durch gegenüber dem KV oder dem Landesverband erklärten Austritt, durch Eintritt in eine politisch konkurrierende Organisation oder Partei oder durch Tod.
- (2) Bekleidet das Mitglied bei der Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt, so bleibt die reguläre Mitgliedschaft bis zum Ablauf der Amtszeit bestehen, ohne dass eine Wiederwahl möglich ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss:
 1. Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für mindestens ein Jahr nicht nach und ist das Mitglied dreimal in schriftlicher Form unter angemessener

Fristsetzung kostenpflichtig gemahnt und dabei auf die Folgen nicht erbrachter Beitragszahlungen hingewiesen worden, so kann der Vorstand durch Mehrheitsentscheidung beim Landesverband einen Antrag auf Ausschluss stellen.

2. Ein Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze des Verbandes verstößt oder absichtlich das Ansehen der Jungen Liberalen schwerwiegend und nachhaltig schädigt. Erforderlich ist ein durch Mehrheitsentscheidung des Vorstandes herbeigeführter Antrag beim Bundesvorstand. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 03a (2) der Bundessatzung.

§ 10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Eine MV ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und ist das oberste Beschlußorgan des KV.
- (2) Auf der MV haben alle anwesenden ordentlichen Mitglieder des KV Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben Rede- und Antragsrecht, sofern diese Satzung nicht anderes vorschreibt.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Wahl oder Abwahl des Kreisvorstandes, der Zählkommission, der Kassenprüfer und der Versammlungsleitung;
 2. Nominierung des nach § 09 (5) der Bezirkssatzung gesetzten Delegierten
 3. Beratung und Beschlußfassung über den Bericht des Kreisvorstandes sowie dessen Entlastung;
 4. Beratung und Beschlußfassung über den Bericht der Kassenprüfer;
 5. Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge;
 6. Beratung und Beschlußfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 7. Beschlüsse zur Geschäftsordnung, Wahlordnung und Beitragsordnung, zu den Grundsätzen des KV;
 8. Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des KV.
- (4) Die MV wird vom Kreisvorstand unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Auch ist eine MV einzuberufen, sofern 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies beim Kreisvorstand schriftlich beantragen.
- (5) Eine MV ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß und fristgerecht einberufen wurde. Sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der MV mit einfacher Mehrheit gefaßt. Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied Antrag auf geheime Abstimmung stellt. Vorstandswahlen sind grundsätzlich geheim.
- (6) Das jüngste, anwesende Mitglied eröffnet die Versammlung und leitet sie bis zur Wahl eines Versammlungsleiters. Auch sind ein Protokollant sowie bei Bedarf eine Zählkommission, bestehend aus mindestens zwei Personen, zu bestellen.
- (7) Über die Verhandlungen, insbesondere die Beschlüsse der MV, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Anträge und Beschlüsse der MV sind in der Niederschrift im Wortlaut wiederzugeben. Die Protokolle der MV sind dem Beschlußbuch hinzuzufügen.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

- (1) Satzungsänderungsanträge müssen, um behandelt werden zu können, den Mitgliedern mit der Einladung zugegangen und in selbiger als gesonderter Tagesordnungspunkt angekündigt worden sein. Sie benötigen zu ihrer Beschlußfassung eine 2/3-Mehrheit.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des KV muß den Mitgliedern vier Wochen vor der Beschlußfassung schriftlich oder per eMail zugegangen sein. Er bedarf zur Beschlußfassung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Im Falle der Auflösung der KVs ist nach Erfüllung der Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen durch zwei von der MV zu bestellende Liquidatoren an den Bezirksverband der Jungen Liberalen Nordbaden oder den Kreisverband der FDP/DVP Rhein-Neckar unter der Maßgabe, hiermit eine Wiedergründung des KV voranzutreiben, treuhänderisch zu übergeben.

§ 12 DER KREISVORSTAND

- (1) Der Kreisvorstand hat die Geschäfte des KV so zu führen, wie es die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben unter Einhaltung der Satzung, der Grundsätze und der Beschlüsse der MV erfordert.
- (2) Der Kreisvorstand besteht aus:
 1. dem Kreisvorsitzenden;
 2. dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden für Finanzen;
 3. dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden für Programmatik;
 4. dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden für Organisation;
 5. dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
 6. den gewählten Beisitzern.

Der Kreisvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter muß Mitglied der FDP/DVP sein, um das Stimmrecht im Kreisvorstand der FDP/DVP Rhein-Neckar wahrnehmen zu können.
- (3) Die MV sollte für jeden Ortsverband jeweils einen Beisitzer wählen, für den der jeweilige Ortsverband ein Vorschlagsrecht ausübt.
- (4) Der Vorstand wird durch die MV in getrennten Wahlgängen gewählt. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sollte diese nicht erreicht werden, so reicht im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte auch dies nicht erreicht werden, so findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden besten Stimmergebnissen im zweiten Wahlgang statt. Hierbei reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte es auch hier kein Ergebnis geben, so entscheidet das Los.
- (5) Die Amtszeit des Kreisvorstandes sollte zwölf Monate und darf 400 Tage nicht überschreiten. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet ferner vorzeitig bei Abwahl, Rücktritt oder Ausscheiden aus dem KV. Der Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes muß zur Beschlußfassung mit der Einladung zur MV den Mitgliedern zugegangen sein. Er muß fernerhin von einem Viertel der Mitglieder getragen werden und ist ferner daran gebunden, daß die MV ein Vorstandsmitglied mit entsprechender Funktion nachwählt. Scheidet ein Kreisvorstandsmitglied durch Rücktritt oder durch Erlöschen seiner Mitgliedschaft aus, ist eine Nachwahl bis zum Ende der Amtszeit der restlichen Mitglieder notwendig. Bis zu diesem Zeitpunkt erledigen die restlichen Kreisvorstandsmitglieder die vakante Aufgabe gemeinsam kommissarisch.
- (6) Die Wiederwahl eines Kreisvorstandsmitgliedes ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Kreisvorstand die Geschäfte kommissarisch fort.
- (7) Dem Kreisvorstand ist es gestattet, weitere Mitglieder ohne Stimmrecht in den Vorstand zu kooptieren.

§ 13 RECHTLICHE STELLUNG DES KREISVORSTANDES

- (1) Der Kreisvorstand vertritt den KV durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist im Sinne des § 26 BGB allein vertretungsberechtigt. Er kann auch die Vereinsmitglieder in Vereinsangelegenheiten vertreten.
- (2) Bei Rechtsgeschäften, die der Kreisvorstand im Namen des KV vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Der Kreisvorstand hat bei Eingehung von Verpflichtungen für den KV die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen des KV zu beschränken. Er kann seine eigene Haftung gegenüber den Vertragsgegnern ausschließen.

§ 14 VORGABEN FÜR DIE ARBEIT DES KREISVORSTANDES

- (1) Die Kreisvorstandssitzungen werden vom Kreisvorsitzenden bzw. von einem seiner Stellvertreter schriftlich und per eMail unter Angabe einer Tagesordnung, welche die wesentlichen Punkte der Sitzung enthalten muß, eingeladen. Jedes Kreisvorstandsmitglied hat das Recht, unter Einhaltung

- einer angemessenen Frist, welche aber zwei Wochen nicht unterschreiten darf, die Einberufung einer Kreisvorstandssitzung zu verlangen.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlußfähig, sobald mindestens drei Kreisvorstandsmitglieder, darunter der Kreisvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse des Kreisvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
 - (3) Über die Kreisvorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, in dem jeder Vorstandsbeschuß im Wortlaut enthalten sein muß. Das Protokoll ist vom Kreisvorsitzenden bzw. vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten gegenzuzeichnen und im Beschlußbuch abzulegen.

§ 15 RECHENSCHFTSLEGUNG

- (1) Jedes Kreisvorstandsmitglied hat für das abgelaufene Geschäftsjahre gegenüber der nächsten MV einen Rechenschaftsbericht abzugeben. Der des Kreisvorsitzenden ist schriftlich vorzulegen. Der stellvertretende Kreisvorsitzende für Finanzen hat ferner einen schriftlichen Jahresabschuß aufzustellen
- (2) Der Jahresabschuß ist vor seiner Bekanntgabe gegenüber der MV durch zwei Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Ihr Bericht schließt sich auf der MV dem des stellvertretenden Kreisvorsitzenden für Finanzen an.
- (3) Der Rechenschaftsbericht des Kreisvorsitzenden, der Jahresabschuß und der Prüfbericht sind dem Beschlußbuch zuzufügen.
- (4) Der Kreisvorstand führt ein Beschlußbuch, in dem zumindest die in dieser Satzung vorgeschrieben Unterlagen chronologisch zu verwalten sind. Das Beschlußbuch muß jedem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist zugänglich sein.

§ 16 SALVATORISCHE KLAUSEL UND INKRAFTTRETEN

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die MV wird anstelle der rechtsungültigen Teiles eine rechtsgültige und den Interessen und Zielen des KV entsprechende Änderung vornehmen.
- (2) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlußfassung am 16. April 2003 in Ketsch in Kraft.

Ketsch, den 16. April 2003,

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung, Hockenheim 20. Dezember 2008

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung, Schwetzingen 23. August 2009